



Die Installation von Photovoltaik zur Energiegewinnung erfreut sich grosser Popularität. Wo aber Einnahmen generiert werden, können auch Steuern anfallen. Dies auch bei Privatpersonen.

**Betriebswirtschaftskommission** Grundlegende Kenntnisse über die steuerliche Handhabung von Photovoltaik-Anlagen sind wichtig.

# Besteuerung der Photovoltaik-Anlagen im Privathaushalt

Text: Jérôme Egli | Foto: shutterstock.com



Die jüngste Energiekrise zeigte, dass Energie – in welcher Form auch immer – nicht unbeschränkt zu Verfügung steht. Dies hat zu einem regelrechten Boom beim Ausbau von Photovoltaik geführt, was im Hinblick auf die vom Bund verabschiedete Energiestrategie 2050 sehr zu begrüßen ist. Die Installation einer Photovoltaik-Anlage bringt dem privaten Immobilienbesitzer aber nicht nur die Vorteile einer gewissen Freiheit und Unabhängigkeit hinsichtlich seines Energieverbrauchs, nein, auch steuerrechtlich können Photo-

voltaik-Anlagen für den Hausbesitzer interessant sein. Daneben wird die Installation einer Photovoltaik-Anlage auch finanziell vom Bund durch die sogenannte Einmalvergütung gefördert. Die Einmalvergütungen betragen laut Art. 25 EnG bis zu 30 Prozent der Investitionskosten von Referenzanlagen. Neben der Einmalvergütung können zudem weitere Vergütungen und Boni ausbezahlt werden, wobei die Kantone und Gemeinden zusätzliche Fördermassnahmen für Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher vorsehen können.

## Wertvermehrende oder abzugsfähige Investition?

Als «Energiesparmassnahmen» sind Photovoltaik-Anlagen gemäss Art. 32 DBG nicht als wertvermehrende Investitionen zu betrachten. Photovoltaik-Anlagen werden den Unterhaltskosten gleichgestellt, auch wenn es sich dabei, zumindest teilweise und faktisch, um wertvermehrende Investitionen handelt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Photovoltaik-Anlage um eine integrierte, eine aufgebaute oder gar freistehende handelt. In der Regel



**WISSEN**

**Zweiteilige Serie**

In dieser zweiteiligen Serie erhalten Sie Informationen für die Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen..

**Teil 1: Besteuerung der Photovoltaik-Anlage im Privathaushalt**

Grundlegende Kenntnisse über die steuerliche Handhabung von Photovoltaik-Anlagen zu erwerben, ist wichtig, da diese Form der Energiegewinnung auch bei Privatpersonen sehr beliebt ist.

**Teil 2: Besteuerung der Photovoltaik-Anlagen im Geschäftsvermögen**

Die Handhabung bei juristischen Personen ist gegenüber derjenigen von Privatpersonen unterschiedlich.



Grundlegende Kenntnisse über die steuerliche Handhabung von Photovoltaik-Anlagen sind wichtig.



**INFO**

**Beispiel**

Ein Haushalt verbraucht jährlich 4000 kWh Strom. Vor der Installation der Photovoltaik-Anlage wurden für die Kilowattstunde durchschnittlich 28 Rappen bezahlt, also CHF 1 120.00 (+Grundgebühr) jährlich. Die neue Photovoltaik-Anlage leistet 8000 kWh im Jahr. Der Eigenverbrauch beträgt 2 500 kWh, der Rest wird eingespeist. Bei gleichbleibendem Strompreis von 28 Rappen beträgt die Rechnung neu CHF 420.00 (+ Grundgebühr).

**BEISPIEL ANGELEHNT AN MERKBLATT PHOTOVOLTAIK NR. 9 VON SWISSOLAR.**

**Stromrechnung 1 ohne Photovoltaik**

Energiebezug  $4000 \times 28 \text{ Rp./kWh}$   
= CHF 1120.00

+ Grundgebühr CHF 174.00  
= Total CHF 1294.00

**Stromrechnung 2 nach Photovoltaik-Montage mit tiefer Vergütung**

Energiebezug  $2500 \times 28 \text{ Rp./kWh}$   
= CHF 420.00

+ Grundgebühr CHF 174.00  
= Total CHF 594.00

Gutschrift Rücklieferung /  
Abnahme Solarstrom  
 $5500 \text{ kWh} \times 6 \text{ Rp./kWh} = \text{CHF } 330.00$

**Netto zu bezahlen:** CHF 264.00

**Solarstrom zu versteuern:**  
De-minimis-Regelung: CHF 0.00  
Nettoprinzip: CHF 0.00  
Bruttoprinzip: CHF 330.00

**Stromrechnung 3 nach Photovoltaik-Montage mit hoher Vergütung**

Energiebezug  $2500 \times 28 \text{ Rp./kWh}$   
= CHF 420.00

+ Grundgebühr CHF 174.00  
= Total CHF 594.00

Gutschrift Rücklieferung /  
Abnahme Solarstrom  
 $5500 \text{ kWh} \times 14 \text{ Rp./kWh} = \text{CHF } 770.00$

**Netto ausbezahlt:** CHF 176.00

**Solarstrom zu versteuern:**  
De-minimis-Regelung: CHF 0.00  
Nettoprinzip: CHF 176.00  
Bruttoprinzip: CHF 770.00

nicht abzugsfähig sind die sogenannten Plug-&-Play-Photovoltaik-Anlagen oder anders gesagt: Balkonkraftwerke, welche einfach an die Steckdose angehängt werden können. Damit die Photovoltaik-Anlage als abzugsfähig qualifiziert wird, ist ein sogenannt sachlicher Bezug zur betreffenden Liegenschaft notwendig. Ist dieser Bezug nicht gegeben, können die betroffenen Investitionen nicht als Liegenschaftsunterhaltskosten qualifiziert werden. Dies ist zum Beispiel im Falle der Balkonkraftwerke der Fall. Bei der Baute, auf der die Photovoltaik-Anlage installiert wurde, darf es sich zudem nicht um einen Neubau handeln (Ausnahmen dazu bilden Bern und Wallis). Je nach Kanton muss die Baute zwischen mindestens einem Jahr und fünf Jahren alt sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, stellen die Investitionen Anlagekosten dar. Eine Totalsanierung eines Gebäudes wird seit 2023 – gemäss Urteil des Bundesgerichts – hingegen nicht mehr als Neubau angesehen. Die Kosten für die Photovoltaik-Anlage können also steuerlich in Abzug gebracht werden. Aufwendungen für Batteriespeicher sind grundsätzlich unter dem Titel «Umweltschutzmassnahme» in gewissen Kantonen auch abzugsfähig.

### Abzugsfähigkeit von weiteren Installationen

Nicht selten wird mit der Photovoltaik-Anlage gleich auch noch eine Ladestation für ein E-Auto oder dergleichen installiert. Dabei gilt Folgendes: Nicht abzugsfähig sind die Kosten für unidirektionale Ladestationen. Bei diesen Kosten handelt es sich um eine effizientere Nutzung von Energie für den Individualverkehr (Elektroantrieb statt Verbrennungsmotor), also ausschliesslich für die «Betankung» des Gefährts. Die Installation des Anschlusses beziehungsweise der Wallbox steht jedoch – auch wenn diese in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage (mit oder ohne Stromspeicher) steht – nicht im Zusammenhang mit der Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes. Investitionen für bidirektionale Ladestationen können aber unter Umständen zumindest teilweise steuerlich abgezogen

werden, sofern sie mit einer Photovoltaik-Anlage verbunden sind. Die bidirektionale Ladestation dient dabei nicht nur der «Betankung» des E-Autos, sondern kann die Batterie des E-Autos wiederum als Versorgungsbatterie an Stelle einer separaten Speicherbatterie nutzen, um so beispielsweise den Nachtstromverbrauch abzudecken. Somit ist zumindest der Teil der bidirektionalen Ladestation, welcher überschüssigen Strom der Batterie des E-Autos in das Netz oder in das Haus einspeist, als Massnahme zur rationellen Energieverwendung beziehungsweise als Nutzung erneuerbarer Energien in einer Immobilie zu werten (Art. 1 Liegenschaftskostenverordnung / Art. 1 Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien). Der Teil der Ladestation, welcher hingegen für das Laden des Gefährts zuständig ist, wird in der Regel wie die unidirektionale Ladestation bewertet. Die Kantone können hierzu jedoch abweichende Regelungen treffen.

### Müssen die Einnahmen des eingespeisten Stroms versteuert werden?

Erfolgt die Stromerzeugung nicht zu kommerziellen Zwecken, so werden die kostendeckenden Einspeisevergütungen, Einmalvergütungen für Kleinanlagen und Grossanlagen sowie der Erlös aus Direktvermarktung des erzeugten Stroms in den meisten Kantonen und gemäss Bundesgericht mit der Einkommensgeneralklausel nach Art. 16 DBG besteuert. Einige Kantone (Waadt, Wallis und Luzern) sehen dazu eine sogenannte De-minimis-Regelung vor. Danach werden die ersten 10 000 Kilowattstunden im Jahr als Eigenbedarf qualifiziert, wobei der Kanton Bern ab 2024 komplett auf die Besteuerung von kleinen Anlagen verzichtet. Unabhängig von der De-minimis-Regelung stellt sich zudem aber die Frage, ob ein Kanton das Brutto- oder das Nettoprinzip kennt. Im Falle des Nettoprinzips ist nur der Solarertrag zu versteuern, der nach Verrechnung der Gesamtvergütung mit dem Strombezug aus dem Netz ausbezahlt wird. Das heisst, die Vergütung für den ins Netz eingespeisten Strom wird

nur so weit besteuert, als dass dieser höher ist als die Kosten für den aus dem Netz bezogenen Strom. Wendet der Kanton das sogenannte Bruttoprinzip an, wird die gesamte Einspeisevergütung der Einkommenssteuer unterworfen. Das heisst, die Kosten der vom Eigentümer selbst verbrauchten Energie werden nicht abgezogen. Je nach Kanton und Höhe der Einspeisevergütung kann der dem Einkommen angerechnete Betrag also unterschiedlich ausfallen, wie das Beispiel in der Tabelle auf Seite 2 zeigt.



### WISSEN

#### Möglicher Steuerabzug

Zu beachten ist, dass der Steuerabzug lediglich auf den Teil geltend gemacht werden kann, der von Eigentümern beziehungsweise Steuerpflichtigen selbst getragen wird. Der subventionierte Teil kann nicht geltend gemacht werden und ist dem Einkommen anzurechnen. Wird also beispielsweise die gesamte Investition in dem Jahr steuerlich geltend gemacht, in dem die Photovoltaik-Anlage installiert und bezahlt wurde, die Förderung jedoch erst in der nächsten Steuerperiode ausbezahlt, so ist die Förderung dem Einkommen anzurechnen, wenn ursprünglich die gesamte Investition abgezogen wurde.



### Gewusst wie

Wer in eine Photovoltaik-Anlage investiert, hilft nicht nur dem Bund in der Erreichung seiner Energiestrategie oder schafft sich eine gewisse Freiheit und Unabhängigkeit, nein, dank Fördermitteln und Steuerabzügen wird die Investition zusätzlich attraktiv. So können Investitionskosten grundsätzlich abgezogen werden, wenn die Photovoltaik-Anlage einen sachlichen Bezug zur Liegenschaft hat. Auch Investitionen in bidirektionale Ladeeinrichtungen (zusammen mit einer Photovoltaik-Anlage) für E-Fahrzeuge können unter Umständen teilweise steuerlich abgezogen werden. Demgegenüber sind die Einnahmen aus der Einspeisevergütung zu versteuern, sofern der Kanton nicht eine Bagatellgrenze für den Eigenbedarf kennt. Unabhängig davon gilt entweder das Brutto- oder Nettoprinzip. Das heisst, entweder wird nur die Vergütung zur Steuer herangezogen, welche nach Abzug des Eigenverbrauchs eingespeist wurde (Nettoprinzip), oder es wird die gesamte Einspeisevergütung zur Steuer herangezogen (Bruttoprinzip).

### PORTRÄT



© ZVG

#### Jérôme Egli

Master of Laws

Master in Management & Law

[jerome.egli@gh-schweiz.ch](mailto:jerome.egli@gh-schweiz.ch)

Mitglied Betriebswirtschaftskommission

Gebäudehülle Schweiz

Jérôme Egli ist Jurist und Betriebswirtschaftler und Mitglied der Betriebswirtschaftskommission von Gebäudehülle Schweiz. Ihm ist es ein grosses Anliegen, komplizierte Themen mit der Praxis zu verbinden und diese für alle verständlich zu erklären.



# Photovoltaik-Anlagen

Hans Madruns

«Ja, eine Photovoltaik-Anlage rentiert sich auf jeden Fall, sofern die Dachausrichtung passt. Ich komme gerne bei Ihnen vorbei und zeige Ihnen die Vorteile einer Photovoltaik-Anlage auf. Sehr gut, also bis dann», sagt Hans, kurz bevor er das Telefon auflegt. «Den muss ich noch ein wenig mehr überzeugen. Da reicht etwas Gutes für unser Klima zu tun nicht», denkt sich Hans, als er Tage später zum Kunden fährt. «Hallo, Herr Schneider, schön hat es geklappt.» «Guten Tag, Herr Madruns, also dann erzählen Sie mal, was Sache ist», sagt Herr Schneider. Hans erzählt von den technischen Vorteilen, der guten Lage des Hauses, aber auch, dass es bei seinem erst zehn Jahre alten Einfamilienhaus eine gute Investition wäre, vor allem auch bei einem Verkauf. «Und, es ist natürlich steuerlich attraktiv. Die Investitionskosten können voll und ganz abgezogen werden und in Ihrem Kanton gilt eine Bagatellgrenze. Das heisst, die ersten 10 000 Kilowattstunden sind steuerfrei. Zudem wird in Ihrer Gemeinde, zumindest aktuell, eine Einspeisevergütung von 14 Rappen pro Kilowattstunde bezahlt, das ist sehr attraktiv. Nach meinen Berechnungen und Ihrem Verbrauch kriegen Sie am Ende des Jahres sogar noch etwas raus. Was sagen Sie dazu», fragt Hans. «Tip top, lassen Sie uns das Geschäft machen! Ich möchte die Anlage aber noch dieses Jahr bezahlen, ich hatte ein gutes Jahr, und so kann ich noch ein wenig Steuern sparen.» «Klar, kein Problem», sagt Hans.

